

# Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

## Anlagerichtlinie

Stand 19.03.2020

### 1. Anlageziele

Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist in Anwendung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) sowie unter Berücksichtigung etwaiger zur AnIV verausgabter Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), jeweils in der gültigen Fassung, anzulegen.

Dabei sind die Anlagegrundsätze langfristiger Substanzerhalt, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Streuung und Mischung der Kapitalanlagen einzuhalten.

### 2. Vermögensanlagen, Begrenzungen und Planung

Die Anlageformen, die quantitativen (Mischung) und schuldnerbezogenen (Streuung) Beschränkungen sowie die Kongruenzregeln sind einzuhalten.

Der Verwaltungsrat beschließt die jährliche Planung der Vermögensanlagen und die Höhe des dafür erforderlichen Risikokapitals.

Die Planung wird dem Aufsichtsausschuss bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorgelegt.

Die Planung beinhaltet neben der Analyse des Marktumfelds und der grundsätzlichen Anlagestrategie insbesondere die Mischung der zu tätigen Kapitalanlagen des Kalenderjahres.

#### 2.1 Zulässige Formen der Vermögensanlagen:

Das Vermögen ist im Wesentlichen anzulegen in Anlageformen, die in der Anlageverordnung § 2 (Anlageformen) vorgesehen sind – hierunter fallen u.a.:

##### 2.1.1 Festverzinslichen Wertpapieren;

(Pfandbriefen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen etc.);  
Intern festgelegte Grenzen und Vorgaben der AnIV

##### 2.1.2 Aktien, Investmentanteilen und anderen nicht verzinslichen Wertpapieren;

Intern festgelegte Grenzen und Vorgaben der AnIV

##### 2.1.3 Immobilien, Immobilienfonds und Anteile an Grundstücksgesellschaften:

Intern festgelegte Grenzen und Vorgaben der AnIV

##### 2.1.4 Hypothekendarlehen:

Intern festgelegte Grenzen und Vorgaben der AnIV

##### 2.1.5 Im Übrigen gilt der Anlagekatalog nach § 2 der Anlageverordnung.

#### 2.2 Mischung der Vermögensanlagen:

Hinsichtlich der Beschränkung der Anlage in einzelnen Anlageformen ist § 3 (Mischung) der Anlageverordnung zu beachten.

## **2.3 Streuung der Vermögensanlagen:**

Hinsichtlich der Grenzen der Streuung der Vermögensanlagen gilt § 4 (Streuung) der Anlageverordnung.

Für die Einhaltung der Begrenzung der Vermögensanlagen je Schuldner werden die Vermögensanlagen jedes Quartal nach Schuldnern incl. Mischung je Schuldner sortiert und überprüft. Dabei werden quartalsmäßig die aktuellen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Schuldner untereinander berücksichtigt. Darüber hinaus bestätigen die Kreditinstitute jährlich schriftlich, dass sie nach dem für sie geltenden Kreditwesengesetz (KWG) geeignete Kreditinstitute gemäß den jeweils aktuellen Bestimmungen der Anlageverordnung darstellen.

## **2.4 Kongruenz und Belegenheit:**

Hinsichtlich der Kongruenz und Belegenheit ist § 5 (Kongruenz) der Anlageverordnung und die Anlage zu § 5 Satz 1 zur AnIV (Kongruenzregeln) zu beachten.

## **3. Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs**

Vierteljährlich werden Renditeberechnungen der Kapitalanlagen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Erträge und der zurechenbaren Aufwendungen wird die Durchschnittsverzinsung berechnet.

## **4. Kriterien hinsichtlich der Auswahl von Emittenten, Assetmanagern, Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken**

### **4.1. Emittenten**

Als Emittenten sind nur Adressen einwandfreier Bonität auszuwählen. Grundsätzlich ist ein sogenanntes Investment-grades-rating vorauszusetzen. Bei Nichtvorliegen entsprechender Rating-Einstufung kann eine Investition ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Bonität des Emittenten (z.B. Sparkassen) dem Investment-grade-rating entspricht.

### **4.2. Assetmanager, Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken**

Es findet ein Auswahlverfahren statt.

## **5. Organisation**

Die Organisationsstruktur des Verwaltungsrates basiert auf dem Vier-Augen-Prinzip.

## **6. Berichterstattung über die Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Anlagen**

Aufsichtsausschuss und Verwaltungsrat prüfen mindestens einmal jährlich:

- die Angemessenheit der Anlagerichtlinie
- die jährliche Anlageplanung - vgl. Punkt 2.

Der Aufsichtsausschuss wird regelmäßig über das Risikoprofil der Vermögenswerte und die aktuelle Risikosituation der Vermögensanlagen informiert. Schwerpunkte sind dabei die Anlagetätigkeit im Berichtszeitraum, der Anlagebestand und die geplante Anlagetätigkeit.

## **7. Gültigkeit**

Diese Anlagerichtlinie ist bis zur Verabschiedung einer neuen oder geänderten Richtlinie durch den Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes gültig. Sie wird mindestens einmal jährlich überprüft.